

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

79 (21.3.1913) 2. Blatt

Die direkten Gemeindesteuern in den größeren badischen Städten und ihre Reform in den Jahren 1906 und 1910 im Vergleich mit dem preussischen Gemeindesteuersystem.

Aus dem Heidelberger volkswirtschaftlichen Seminar ist eine finanzwissenschaftliche Arbeit hervorgegangen, die an Stoff, Ausbeute und Wissenschaftlichkeit die Duzenddoctorarbeiten turmhoch überragt, die aber auch deshalb nicht in den Friedhöfen der Universitätsbibliotheken begraben bleiben darf, weil sie einen wichtigen Zweig unseres öffentlichen Lebens, das Gemeindefinanzwesen, mit einer Gründlichkeit, Sachlichkeit, Schärfe und Sicherheit im Urteil darstellt, daß sie ruhig neben die allerdings nicht sehr zahlreichen Arbeiten der besten Namen auf dem Gebiete des badischen Finanzwesens gestellt werden darf. Sie ist vor kurzem als 15. Heft der Volkswirtschaftlichen Abhandlungen der badischen Hochschulen im G. Braunschen Verlag in Karlsruhe erschienen.

In großen Zügen und in straffem Aufbau zeigt der Verfasser, Dr. Otto Mayer, in der Einleitung, wie die Städte seit der Reichsgründung teils durch die Übertragung staatlicher Aufgaben an die kommunale Selbstverwaltung, teils aus eigener Initiative heraus und getrieben von der in der neuerzeitlichen Kulturentwicklung beruhenden Erhöhung der Ansprüche der Gemeindeglieder an die Gemeinden zu Brennpunkten wirtschaftlichen und kulturellen Lebens geworden sind, wie infolge dessen der Aufwand und der Schuldbestand gewachsen und dabei noch kein Ende der Entwicklungsfaktoren, welche die enorme Aufwandssteigerung herbeiführen, abzusehen ist, so daß man den Stofßpunkt eines Stadtoberhauptes verstehen kann, der vor kurzem vor dem Stadtparlament von den schlaflosen Nächten sprach, die das Problem verursacht, die Einnahmen und den Bedarf im Gleichgewicht zu halten. Daneben wird die Gesamtheit der Einnahmequellen gestellt, die die Gemeindefinanzwirtschaft in ihren Bereich gezogen, gefaßt und ausgebeutet hat. Die einzelnen Einnahmen werden gruppenweise nach ihrer rechtlichen und natürlichen Zusammengehörigkeit, nach ihrer Ergiebigkeit und Stellung im Gemeindehaushalt und nach ihren Entwicklungslinien, die im einzelnen in den letzten 30 Jahren sehr verschieden verlaufen, dargestellt, wobei gezeigt wird, wie in dem reichgegliederten System von Einnahmen privatwirtschaftlicher und öffentlich-rechtlicher Natur die Hauptlast des Wirtschaftsaufwandes immer mehr den direkten Steuern zugefallen ist, wie dadurch die Umlage zur wichtigsten Einnahmequelle der Städte trotz des mehr subsidiären Charakters, den sie nach den Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnung erhalten hat, geworden ist.

Im ersten Hauptstück seiner Abhandlung führt der Verfasser in jene Zeiten zurück, in denen die Gemeinden zu selbstständigen Verwaltungskörpern erhoben wurden, als durch die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 die erste umfassende Regelung des Gemeindebereichs erfolgte. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, Verwaltung und Gemeindefinanzwesen waren noch einfach. Privatwirtschaftliche Einkünfte, Gebühren, Genossenschaftssteuern, vom Staat genehmigungsspflichtige auf Zeit wie auf bestimmte Zwecke beschränkte Verbrauchsteuern, eng an die Staatsbesteuerung angelehnte Ertragssteuern, die auf Grund-, Gefäß- und Häusersteuer und Gewerbesteuer beschränkt waren, bildeten die Einnahmequellen. Dagegen waren die staatliche Klassensteuer, die das unsummierte Einkommen der liberalen Berufe erfaßte und das späte 1848er Kind, die Kapitalsteuer, der Gemeindefinanzgewalt verschlossen. Mit sicherer Hand unter Beschränkung von Nebenächlichem und unter Hervorhebung von Wichtigem und Grundfähigem schildert der Verfasser die Ursachen der von Jahrzehnt zu Jahrzehnt notwendigen Reformen, kennzeichnet ihre Wesen, beurteilt ihre Wirkung; er ist ein sicherer Führer im scheinbaren Irrgarten all der unter einander verschlungenen Fragen der Anlehnung an das Staatssteuersystem, die von Anfang an gegeben war, von dem allmählichen Übergang von den Real- zu den Subjektsteuern, wie die Steuerprinzipien des Interesses und der Leistungsfähigkeit sich schieden und ihren Besitzstand abgrenzten und mit welchen Schwierigkeiten die Gemeindefinanzgewalt sich langsam aber stetig erweitert hat. Die rechtshistorische Schilderung der Zeit von 1831 bis 1906 lehrt die Grundlagen kennen, aus der die Reformgesetzgebung von 1906 und 1910 herausgedacht ist, jener Umgestaltungen, die zwingende Forderungen des städtischen Finanzbedarfs waren und den Städten tatsächlich eine ganz erhebliche Verstärkung ihrer Steuerkraft gebracht haben. Diesen tiefgreifenden Umwälzungen ist der zweite Hauptabschnitt des Buches gewidmet. Die 4 Ertragssteuern wurden aufgehoben und durch die auf dem Wertprinzip beruhende Vermögenssteuer ersetzt. Hierdurch war die auf die reine Personalbesteuerung hinielende Entwicklung, die mit der Einführung der Einkommensteuer im Jahre 1886 begonnen hatte, vollends zum Siege gelangt. Weil aber die Gemeindefinanzgewalt nach wie vor auf die Realbesteuerung angewiesen ist, mußte sie sich von da ab schärfer vom Staatssteuersystem trennen. Denn der im Gemeindefinanz-

anzwesen unentbehrliche Grundsatz der Interessenbesteuerung u. die bei der räumlich beschränkten kommunalen Finanzgewalt nur der Objektbesteuerung eigentümliche Stabilität verlangen den gesonderten Bezug der einzelnen Vermögensbestandteile, die wichtigste Neuerung bestand darin, daß unter konsequenter Durchführung des Wertprinzips sämtliche Steuerobjekte nach dem laufenden Verkehrswert erfaßt u. dauernd auf diesem Stand erhalten werden. Und trotz der prinzipiellen Verschiedenheit der Steuern in Staat und Gemeinde blieb der gemeinsame Aufbau auf dem staatlichen Kataster. In genauen Untersuchungen werden die Wirkungen der Reform, die Änderungen der Belastungsverhältnisse der verschiedenen Steuerarten untereinander, die brennenden Tagesfragen der Klagen der Grund- und Hausbesitzer über zu hohe Belastung, die Forderungen über die steuerlichen Erleichterungen der Liegenschaften durch Gewährung des Schuldenabzugs erörtert und Stellung dazu genommen. Noch eine ganze Reihe anderer Probleme in dem seit Einführung der Vermögenssteuer sich selbständig von der Staatsbesteuerung abhebenden eigenartigen Steuergebiet werden in ihrer Entwicklung und ihrem gegenwärtigen Stand behandelt. Von den Fragen der Einkommensteuer, die ja gegenüber den Realsteuern das Prinzip der Leistungsfähigkeit zur Geltung zu bringen hat, sei nur die Erweiterung der Befugnis der Gemeinden zur steuerlichen Heranziehung des Forenaleinkommens erwähnt. Jene Bestrebungen zur stärkeren Heranziehung der übrigen Steuerquellen fanden ihr Ziel in der Novelle zur Gemeinde- und Städteordnung vom 26. September 1910 durch Gewährung eines stärkeren Bezuges des Kapitalvermögens, indem der Höchstfuß für die Umlagebelastung des beweglichen Kapitals von 10 Pf auf 16 Pf. erhöht wurde, wobei bemerkenswert ist, daß der Verfasser einer schärferen Heranziehung des Kapitalvermögens nicht das Wort zu reden vermag. Eine Reihe materieller und formeller Änderungen, die durch den sozialen Ausbau der Einkommensteuer durch Gesetz vom 27. Mai 1910 bedingt waren, der Eingriff der Reichsgesetzgebung in die gemeindliche Finanzwirtschaft durch das Abgabeverbot auf Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte usw., der soziale Mißerfolg dieser Gesetzesmaßregel, die pessimistischen Ausführungen über den Anteil der Städte am Ertrag der Reichszugwachssteuer sollen und können im Rahmen dieser Besprechung nur flüchtig erwähnt werden. In einem besonderen Abschnitt werden die historisch-rechtlich-wirtschaftlichen Ausführungen und Untersuchungsergebnisse mit außerordentlich wertvollem, z. T. mühsam zusammengestelltem Zahlenmaterial belegt.

Vergleiche mit Gleichartigem oder Ähnlichem lassen Wesen und Eigentümlichkeit des Dargestellten schärfer hervortreten. So wird im dritten Hauptabschnitt eine für die Beurteilung des badischen Gemeindesteuersystems wertvolle Parallele mit dem preussischen Steuersystem und der Riquelshenschen Reform der 1890er Jahre gezogen. Er ist der beste Teil der Darstellung. Der Verfasser schöpft aus dem vollen Sachkenntnis und gewandte Darstellung zwingen gleichermaßen in Bonn. Man fühlt es heraus, wie der Verfasser die beiden schwierigen umfangreichen Materien beherrscht, wie er in den Geist der Reformwerke eingedrungen ist und darum den von Natur aus so spröden Stoff mükert. In knappen, doch scharf umrissenen Linien werden Wesen, Ziele und Ergebnisse der Riquelshenschen Reform entworfen und Gleichheit oder Verschiedenheit mit der badischen Gesetzgebung hervorgehoben. Zugleich werden hier die Grundlagen für den weiteren Ausbau, Zielpunkte künftiger Steuerreformen festgelegt. Ein kurzer Ausblick auf die weitere Gestaltung des Gemeindefinanzwesens, der allerdings zur Resignation stimmen muß, weil die Möglichkeiten der Erschließung neuer Einnahmequellen nicht gar imponierend sind, schließt die wertvolle Arbeit.

Zu habe das Urteil über das nicht sehr umfangreiche Werk vorausgenommen. Es gehört zu den besten finanzwissenschaftlichen Leistungen, Sachlichkeit, Knappheit, Klarheit in der Anlage und im Ausdruck, tiefe Gründlichkeit sind seine Hauptvorzüge. Wer aus wissenschaftlichen Interesse oder aus dem Bedürfnis der Praxis heraus z. B. als Kommunalpolitiker oder als Verwaltungsbeamter, der sich mit Fragen des Gemeindefinanzwesens beschäftigen muß, Rat und Kenntnisse aus der wertvollen Monographie holen will, wird gut beraten sein.

Dr. Weis-Seidelberg.

Die Namen Goeler von Ravensburg und Landschad von Steinach.

Man schreibt uns: Herr Carl Christ in Biegelshausen wendet sich in einem Artikel in Nr. 580, Jahrg. 1911 der Neuen Badischen Landeszeitung gegen die Ableitung der Bezeichnung Landschad von dem gotischen Worte scadus, dem mittelhochdeutschen scado dem niederdeutschen scado, in der doppelten Bedeutung von Schatten, bezw. Schutz und Schirm und hält daran fest, daß

¹ Vgl. Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Leipzig, 1886; Ernst Förstmann, Altbairisches Namenbuch, Bonn, 1900; Daniel Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache, Leipzig, 1906.

das Wort schad mit Schaden zufügen, schädigen zu erklären sei. Nebenbei meint er, der Name Goeler sei dahin zu deuten, daß das Geschlecht ein sogenanntes „redendes Wappen“ führe, indem der „Rabe“ im Schild, den man seines gelben Geflechtes wegen „Guller“ genannt habe, dem Geschlecht den Beinamen Geller — Goeler v. d. Ravensburg eingebracht habe. Herr Christ fügt dem dann noch hinzu, daß der Adel ja öfters spottende Familiennamen aus seinen Wappenbildern angenommen habe.

Wir vermögen uns diesen Ausführungen in keinem Punkte anzuschließen. Wer sich mit der Etymologie der deutschen Familiennamen befaßt hat, wird wissen, daß bei einer nicht unbedeutenden Anzahl von Namen zwei und mehr Urformen in Betracht kommen können. So verhält es sich auch bei dem Namen Goeler. Wir wollen da zunächst den altsächsischen Namen Gelfrat(b), an den ja auch Herr Christ, freilich aber in ganz anderem Sinne, gedacht hat, ins Auge fassen. Der Stamm Gelf, in der Bedeutung von „lautes Schallen“, „trotzige Rede“ findet sich schon im Silbendandied und in den Rabelungen. Das Wort Rabi (althochdeutsch), rät (mittelhochdeutsch) und rät (altsächsisch) ist schon im 5. Jahrhundert nachweisbar. Es bedeutet jenseit der Name Gelfrat(b): Lautschallender Rat, oder Einer, dessen Rat weithin gehört wird. Im Laufe der Zeit erfährt dann der Name, wie die Mehrzahl der altgermanischen Namen, in denen Kraft und Mäßigkeit, Waffenklang und Todesverachtung, aber auch Weisheit und kluger Rat sich widerspiegeln, mancherlei Veränderungen. Aus Gelfrat wurde Gelfert oder Goeffert, daraus Geller, hieraus Geller und schließlich vielleicht Goeler. In Betracht zu ziehen wäre ferner der Name Godalhart, in der Bedeutung der Gutharte (feste) oder der Gottharte (feste). Der Volksmund bildete daraus die Namen Gollhart und später Gollert. Von dieser Umbildung bis zum Namen Goeler ist aber unseres Erachtens der Schritt nicht größer, als im vorhergehenden Falle. Weiter käme in Frage der Stamm Colohart, der aus den altsächsischen Worten Col, Kol, Kollir (altnorddeutsch) d. h. der Helm, und dem Eigenschaftswort hart gebildet ist und mithin der Helmharthe (feste) oder Einer mit hartem (festem) Helm bedeutet. Aus Colohart(b) ist dann im Laufe der Jahrhunderte Colert, Gollert, Goller und Coler geworden. Wenn man dem Gedanken Raum gibt, daß das e in dem Namen Goeler ursprünglich als Dehnungsbuchstabe anzusehen war, so gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, daß als Stämme die altsächsischen Namen Godalhart oder Colohart in Betracht kommen könnten. Erwähnen wollen wir noch das altgermanische Wort gijal, althochdeutsch gisal, mittelhochdeutsch gisel, neuhochdeutsch geisel.

Bekanntlich spielten bei Verträgen der Germanen mit den Römern sowohl, als auch der germanischen Völker untereinander die Geiseln, die aus edlen oder freien Männern, in manchen Fällen auch Frauen, genommen wurden, eine bedeutungsvolle Rolle. Es ist daher erklärlich, daß sich aus dem Begriff Personennamen bildeten, die sich zuweilen von Geschlecht zu Geschlecht vererbten, ohne daß man schließlich noch an ihren einstigen Sinn dachte. Nach A. Heinze, — P. Cascorbi, die deutschen Familiennamen, dem die vorstehenden Ableitungen zum Teil entnommen wurden, wird aus Giselhart — Gieseler, Giesler, Giesler, Giesler und Giesler; aus Giselhart — Giesler, Giesler. Eine weitere Umbildung in Goeler erscheint auch hier nicht ausgeschlossen, aber weniger wahrscheinlich. Als Stamm für den Namen Goeler wäre vielleicht noch der Name Gellhaar (Blondhaar) anzunehmen. Im frühen Mittelalter beliebte man nämlich, zur Kennzeichnung einzelner Personen aus äußeren Merkmalen Zunamen zu bilden, die sich zuweilen in der Sippe weitervererbten und zu Familiennamen auswuchsen. Aus Gellhaar entstand dann im Laufe der Zeit Gellhaar, Gehler, Gehler und möglicherweise Goeler.

Bemerkt sei noch, daß man den Namen, dem unsere Betrachtungen gewidmet sind, früher einmal von Köhler ableiten wollte und sich dabei stützte, daß sich unweit der Burg eine alte Köhlerhütte, genannt: „Die Köhlerhütte“ befindet, und schon vor vielen Jahrhunderten dort befunden hat. Vgl. die Ravensburg im westlichen Sachsen oder östlichen Thüringen, wo das R beinahe wie G ausgesprochen wird, so hätte der Gedanke eine gewisse Berechtigung, da das Kohlenbrennen auf den Gütern des Adels im Mittelalter eine Erwerbsquelle bildete. Daraus weiß auch der Name der uradeligen Familie v. Köhler, die mit den Krosigk eines Stammes ist, deutlich hin. Die schwäbische Mundart aber, die bei dem Wort: Goeler in Betracht kommt, macht die obige Umbildung sehr unwahrscheinlich.

Wenn wir Vorstehendes zusammenfassen, so ergibt sich, daß der Ursprung des Namens Goeler höchstwahrscheinlich bis in das früheste Mittelalter zurückreicht, daß einer der in Frage kommenden Namen von vielen Generationen weitergeführt worden sein muß, da sich ohnedies dessen sprachliche Umbildung gar nicht erklären ließe. Sinnlose Namen findet man weder in der germanischen Namenwelt, noch in der zweiten Sippe, welche die Zeit von der Völkerwanderung bis zum Mittelalter umfaßt. Es zeugt sonach der Name Goeler von dem hohen Alter des Geschlechtes, wie denn auch viele bürgerliche Familien, deren Namen die altgermanische Abstammung erkennen lassen, das gleiche Anrecht auf eine bis in jene Zeit zurückreichende Vergangenheit in Anspruch nehmen können.

Die beiden ältesten Urkunden über die Goeler von Ravensburg stammen aus dem Jahre 1231. Es wurden darin ein Diethericus und ein Rabeno als Zeugen aufgeführt. Von 1247 an findet sich in dem umfangreichen Urkundenmaterial der Name Goeler in verschiedener Schreibweise. So z. B. 1247 Bertholdus miles, dictus Colere de Ravensberg, 1251 Quirtridus nobilis miles, dictus Colere de R., in demselben Jahre Albertus, Johannes und Bertholdus militi, dicto Colere de R., 1254 und 1257 wird der Name Coler, 1257 in einer anderen Urkunde Goelerius geschrieben. Zwischen 1310 und 1360 war es Regel, daß dem Vornamen die Bezeichnung „der Goeler“, oder, wenn es sich um mehrere Personen aus dem Geschlecht handelte, „die Goeler“ nachstand. Der Name bleibt dann in den folgenden Jahrhunderten unverändert, kommt aber auch in Verbindung mit anderem Grundbesitz vor. So z. B. 1365 bei Hans Goeler von Sickingen, 1366 bei Heinrich Goeler von Rieperg, 1368 bei Berthold Goeler von Enzberg.

² Württembergisches Urkundenbuch III, S. 280, 281 und 287.
³ Die aus dem Württemb. Staatsarchiv von Hofrat Th. Schön gesammelten Register werden in dem Familienarchiv der Freiherren von Goeler verwahrt.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 20. März.

Seidelsberg, 18. März. Gestern Abend sind daher die Beratungen des Gemeindevorstandes für 1913 nach vierstündiger, jeweils fünf- bis sechsständiger Dauer im Bürgerausschuss zum Abschluss gekommen. Sie endigten mit einstimmiger Genehmigung des Vorantrags unter Entziehung einer Umlage von je 35 Pf. pro 100 M. der Liegenschaftsteuerwerte bezw. des Betriebvermögens, von 16 Pf. pro 100 M. Kapitalvermögen und von 56 Pf. pro 1 M. Einkommenssteuerkraft. Der Verlauf der Verhandlungen war ein anregender, stellenweise ziemlich lebhafter, und es hat sich während derselben infolgedessen ein bebauerlicher Zwischenfall ereignet, als zwei Stadtbedienstete, welche in einer an und für sich nicht sehr erheblichen Sache dem Kollegium gegenüber persönliche Erklärungen abgegeben hatten, kurz nachher die Unwahrheit dieser Erklärungen zugegeben mussten. Es veranlasste dies die betreffenden, ihre Mandate sogleich niederzulegen, welche Niederlegung auf Antrag des Stadtrats der Bürgerausschuss ohne Debatte einstimmig gutheißt. Gleichzeitig mit dem Vorantrags wurde eine städtische Vorlage genehmigt, wonach der Grundpreis für elektrischen Lichtstrom von 50 Pf. auf 40 Pf. pro Monatsflunde herabgesetzt, sowie eine stufenmäßige Reduktion dieses Satzes beim Verbrauch größerer Strommengen nach dem Vorbild anderer Städte herbeigeführt wird. Am ersten Tag der Vorantragsberatung war bereits auch der Beitrag der Stadtgemeinde zum Brückenbau Biegelhauhen-Schierbach in Höhe von einem Sechstel der 455000 M. betragenden Gesamtkosten bewilligt worden, nachdem der Referent der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Großh. Baurat Dr. Fuchs, das neue Projekt einer mit Sandsteinplattenverkleideten Eisenbetonbrücke im Schöps der Gemeindeverwaltung in einer Weise begründet hatte, die allgemeine Zustimmung fand. Die Brücke wird, wie wir hören, nunmehr alsbald in Angriff genommen werden.

Aus der Residenz.

Von der Straßbahn. Der in der letzten Stadtratssitzung genehmigte Entwurf des Sommerfahrplans für die Straßenbahn (für die Zeit vom 1. April bis 30. September) weist gegenüber dem vorjährigen Sommerfahrplan folgende Verbesserungen auf: 1. Der letzte fahrplanmäßige Wagen der Linie 1 (Rheinhafen-Durlach) fährt statt 10.18 Uhr abends 10.28 Uhr ab Rheinhafen nach Durlach. Auf der Rückfahrt von Durlach hat dieser Wagen Anschluss, an den 11.15 Uhr abends ab Schladthof in Richtung Mühlburg fahrenden Wagen; 2. der Spätwagen ab Hauptbahnhof 11.01 Uhr abends fährt bis zum Rheinhafen (früher nur bis Mühlburg); 3. der Spätwagen 12.05 Uhr abends ab Rheinhafen, der früher nur bis zum Schladthof lief, wird bis Durlach durchgeführt; Anfuhr in Durlach 12.42 Uhr abends, Rückfuhr 12.43 Uhr abends zum Schladthof; 4. auf der Linie 2 (Durlach-Mühlburg) wird der fahrplanmäßige Verkehr schon um 6.00 Uhr morgens ab Durlach aufgenommen (früher um 6.30 Uhr); 5. auf der Linie 4 (Friedhof-Beiertheim) fährt abends nach Schluss des regelmäßigen Verkehrs noch ein Wagen 11.46 Uhr ab Hauptbahnhof nach Beiertheim (Ankunft 11.55 Uhr abends) und zurück zum Schladthof (Beiertheim ab 11.56 Uhr abends); 6. die auf Wunsch der Arbeiterschaft eingefestigten Frühwagen werden beibehalten; 7. die Wagen der Linien 1, 2, 5 und 6, die bisher in den späteren Abendstunden (nach 9 Uhr) zum Teil nur bis zum Mühlburger Tor liefen, fahren bis zu den Endstationen der Linien durch und dann erst nach dem Straßenbahndepot zurück.

1871 neben Herrn Reichher Landschaden (v. Steinach) ein Raban Goeler zu Odelshoben (Odelshofen).

Es fragt sich nun, wer der Erbauer der Ravensburg gewesen ist? Unseres Erachtens sicherlich einer, der den Namen Raban führte. Nur erscheint in einer der ersten Urkunden über das Geschlecht ein Rabano (Raban) Goeler in dem man den Erbauer der Burg vermuten könnte. Dagegen spricht indes der Umstand, daß Sulzfeld, in dessen unmittelbarer Nähe die Burg liegt, bis kurz nach 1220 noch dem Grafen gleichen Namens gehörte, die doch wohl schon ein festes Haus am Ort besessen haben dürften. Erst nach dem Aussterben der Grafen von Sulzfeld, nach 1220, werden als Besitzer der Herrschaft, sowie der Ravensburg die Goeler aufgeführt. Unmöglich ist es jedoch nicht, daß die vorhandene Burg durch Rabano und Diethericus ausgebaut und erweitert wurde und nun erst, nach dem Aussterben des Geschlechts, den Namen Ravensburg (Ravensburg) erhielt.

Der Vorname Raban, Oraban, stammt nach aus der germanischen Vorseit. Er findet sich da ziemlich häufig, auch in Verbindung mit anderen Stämmen, wie z. B. bei Verstraban (Vertram), d. h. der „glänzende Rabe“, Gundraban (Gundram) d. i. der „Kriegsrabe“, Sigiraban (Sigram), d. i. der „Siegesrabe“. Der Rabe war der heilige Vogel Wotans, des Schlachtenlenkers. Eine spöttische Bedeutung liegt daher in diesem Namen nicht, sondern gerade das Gegenteil. Mit dem gellenden (?) krächzenden Geschrei der schwarzen Vögel, die zuweilen die Burg umkreisten, hat sonach weder deren Name, noch der Name Goeler etwas zu tun.

Die Vereinigung des Namens Goeler mit dem ihrer Burg erklärt sich auf die einfache Weise, daß im 13. Jahrhundert die Ritterchaft die Gewohnheit annahm, sich nach ihren Burgen und Höfen zu nennen. Ungefähr gleichzeitig kamen die feststehenden Wappenzeichen des schilddarstellenden Adels auf. Aus naheliegenden Gründen wählten die Goeler als Wappentier den „Raben“. Wer dafür eine andere Erklärung geben kann, der möge wenigstens eine solche suchen, die sich freihalt von Romantik oder Uebelwollen gegen alte, edle Geschlechter.

Was nun die Bezeichnung „Landschad“ anbelangt, so hegen wir nicht den geringsten Zweifel, daß die etymologische Auslegung dieses Wortes durch M. v. Ehrenthal, Seidelsberg, das Richtige trifft, das nämlich das Nachwort „schad“ nicht von dem althochdeutschen scado in der Bedeutung von Schaden, sondern von den ähnlich lautenden Stämmen scabus, scato, scatto, scado in dem doppelten Sinne von Schatten, sowie Schirm und Schutz abzuleiten ist. Unter dem Landschad war sonach der Landesherr, Landschutze zu verstehen. Das Amt — um ein solches handelte es sich offenbar — deckte sich wahrscheinlich mit demjenigen eines Schirmvogtes. Dies war der zum Schirm der bestehenden Gezeche berufene (advocatus) Beamte. Die Bezeichnung, die M. v. Ehrenthal durch Nachforschungen dreier Burgen, der Schadau am Huner See, der Schadburg am Weinger See und der Schattenburg bei Feldkirch, dafür beibringt, bestätigt seine Ansicht deutlich genug. Denn die beiden zuerst genannten Burgen sind im 13. bezw. 14. Jahrhundert von Reichsvögten als Vogtsburgen erbaut worden, während die Schattenburg nach Übergang der Montfortschen Herrschaft Feldkirch an das Haus Habsburg 1390 ein österreichisches Vogtes wurde. Im Jahre 1427, beim Brand eines Turmes, wird sie zum ersten Male als Schattenburg bezeichnet. (Embser Chronik von 1616). Die Erbauung der Burg Schadau bei Redarsteinach hängt allem Anscheine nach, gleichfalls mit der Übertragung des Schad-

amtes an einen Ritter v. Steinach zusammen. Ihre Bauweise deutet auf die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, in welcher Ulrich II., gest. 1270, urkundlich als Erbauer mit dem Beinamen Landschad aufgeführt wird.

Fanden sich unter der großen Menge von Urkunden, die über die Landschad v. Steinach vorhanden sind, solche, die uns von zahlreichen Feinden oder sonstigen Bedrückungen des Geschlechts Bericht erstatteten, so hätte die bisherige, überwiegend auslegung des Wortes schad mit schädigen wenigstens einen Sinn. Wer sich indes der Mühe unterzieht, die Geschichte des Geschlechts von seiner ersten urkundlichen Erwähnung 1142 bis zu seinem Erlöschen 1653 in dem reichen Urkundenmaterial aufmerksam zu verfolgen, der wird den Eindruck gewinnen, daß die Landschad v. Steinach alle Zeiten hindurch friedfertigen Sinnes waren und in der ganzen Falsch ein hohes Ansehen genossen. Und ein solches Geschlecht sollte den „Schimpfnamen“ Landschaden erhalten, angenommen und vier Jahrhunderte hindurch mit Stolz weitergeführt haben? Mit unkontrollierbaren Sagen, deren Ursprung zumeist nicht über die romantische Periode in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückreicht, wird nicht bewiesen. Die schöne Geschichte mit der Kette, welche die Landschad über den Redar gespannt haben sollen, um den Schiffen Zoll abzugewinnen, möge man doch hinsichtlich ihrer Ausführbarkeit einmal probieren! Der Wegezoll war übrigens im Mittelalter ein gutes Recht des Grundherrn, der dafür auch Gegenrechte, wie Instandhaltung der Straßen und Schutz der Warentransporte gegen Raubgefahr zu leisten hatte.

Man darf wohl als sicher annehmen, daß die Herren v. Steinach das Amt eines Landschad mehrere Generationen hindurch inne hatten, so daß der Titel im Laufe der Zeit zum Bestandteil ihres Namens wurde. Ähnliche Fälle sind ja gar nicht selten. Man beachte z. B. die Namen: Droste zu Sulzthof, bezw. zu Biskering, Keller v. Schleißheim, Marschall (11) v. Wachtenrod und v. Bieberten, Meier v. Anonau, v. Gigglingen und v. Windel (Schweiz), Schab (sic) v. Mittelbiberach (Oberchwaben), Schent v. Geyern, v. Schmid(t)burg und zu Schweinsberg, Schubar, gen. Wilsching, Truchsch v. Waldburg und v. Wephausen, Vithum (vicodini) v. Schädt und endlich Vogt v. Humoldstein. M. v. Ehrenthal führt in seiner Abhandlung schon die Freiherren v. Schade, die zum weitläufigen Adel gehören und die Schad von Weistrum, deren Name auf den Niederhain deutet, an. Viel zahlreicher sind natürlich die bürgerlichen Namen, die von Ämtern abzuleiten sind, welche Vorfahren dieser Familien im Mittelalter — oft mehrere Generationen hindurch — inne hatten. Auch der Name Schad, Schade, Schatte usw. kommt nicht selten vor. Am Berliner Märkisch tragen ihn, mit Varietäten, wie sie sich bei vielen deutschen Familiennamen im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet haben, beinahe 600 Personen. Zwischen 1100 und 1400 findet sich die Bezeichnung „Schad“ besonders häufig in schwäbischen Archiven.

Ob dem Steinacher Rittergeschlecht das Amt, das ihm den Titel Landschad zubrachte, vom Bistum Worms, von dem es die Herrschaft Steinach und anderen Grundbesitz zu Lehen hatte, oder aber vom Kaiser verliehen worden war, wollen wir hier nicht erörtern, da Urkunden darüber fehlen und da eine auf neues Beweismaterial sich stützende, wissenschaftliche Arbeit über die Bezeichnung Landschad in Vorbereitung ist, der wir die Entscheidung über diesen Punkt überlassen wollen.

Friedrich Nitter, „Die Herren von Redarsteinach“, Archiv f. Hessische Geschichte und Altertumskunde, Darmstadt 1870. Vergl. die Regestenammlung des Herrn Hans Schad v. Mittelbiberach zu Wensheim a. d. R.

Kursbericht der Karlsruher Zeitung.

Table with columns for Deutsche Staatspapiere, 3% and 4% bonds, and various interest rates.

Table with columns for Stadtische Anleihen, 3% and 4% bonds, and various interest rates.

Table with columns for Pfandbriefe, 3% and 4% bonds, and various interest rates.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit. 2.290.2 Karlsruhe. Der Schlosser Gottlieb Würklin in Forstheim, Pfälgerstraße Nr. 7, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Fetterer und Dr. Lidemann-Habit in Forstheim, klagt gegen seine Ehefrau Elise geb. Hipp, früher zu Forstheim, jetzt an unbekanntem Ort, auf Grund des § 1567 BGB, mit dem Antrage auf Scheidung der am 2. Juli 1910 zu Wittenfeld, O.-A. Neuenburg, geschlossenen Ehe der Streittheile aus Verstoß der Beklagten. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 2. Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Karlsruhe auf. Samstag den 7. Juni 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Karlsruhe, 14. März 1913. Der Gerichtsschreiber Großh. Landgerichts.

befannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß er sie am 24. Juli 1911 bösslich verlassen hat, § 1567 BGB, mit dem Antrage auf Scheidung der am 6. Juni 1908 vor dem Standesamt Straßburg geschlossenen Ehe. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Offenburg auf. Dienstag den 13. Mai 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Offenburg, 18. März 1913. Gerichtsschreiberei des Gr. Landgerichts.

2.282. Breisach. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaftsbrauerei Breisach, e. G. m. b. H. in Breisach, hat der Verwalter die Berechnung eingereicht, aus der ersichtlich ist, wieviel zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages die Genossen vorstufweise beizutragen haben. Termin zur Erklärung über die Berechnung ist auf Mittwoch den 2. April 1913, vormittags 10 Uhr, vor das Amtsgericht Breisach bestimmt. Die Berechnung ist zur Einsicht der Beizugten auf

der Gerichtsschreiberei niedergelegt. Breisach, 15. März 1913. Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts. b. Freiwillige Gerichtsbarkeit. 2.292.2 Emmendingen. Der Tagelöhner Wilhelm Schneberger in Wasser hat beantragt, den verschollenen, am 3. Dezember 1864 in Seersau geborenen Kellner Karl Friedrich Schneberger, zuletzt wohnhaft in Wasser, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag, 7. November 1913, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu erstatten. Wollsch, 5. März 1913. Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts.

2.293.2 Wollsch. Die nachstehenden, nach America ausgewanderten, Geschwister: a) Johann Evangelist Birke, geb. am 19. Dezember 1833, b) Laver Birke, geb. am 25.

2.304.2 Offenburg. Die Ernst Feldmann Ehefrau Elisabeth geb. Piepenbring zu Straßburg, Ruhigerstr. 3, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Mayer in Rehl, klagt gegen den Kaufmann Ernst Feldmann, früher zu Appenweier, jetzt un-

bekanntem Aufenthalts, unter der Behauptung, daß er sie am 24. Juli 1911 bösslich verlassen hat, § 1567 BGB, mit dem Antrage auf Scheidung der am 6. Juni 1908 vor dem Standesamt Straßburg geschlossenen Ehe. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Offenburg auf. Dienstag den 13. Mai 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Offenburg, 18. März 1913. Gerichtsschreiberei des Gr. Landgerichts.

2.293.2 Wollsch. Die nachstehenden, nach America ausgewanderten, Geschwister: a) Johann Evangelist Birke, geb. am 19. Dezember 1833, b) Laver Birke, geb. am 25.

2.293.2 Wollsch. Die nachstehenden, nach America ausgewanderten, Geschwister: a) Johann Evangelist Birke, geb. am 19. Dezember 1833, b) Laver Birke, geb. am 25.

Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin.

Bilanz am 31. Dezember 1912.

Aktiva.		Passiva.	
№	§	№	§
Kasse, fremde Geldsorten und Kupons	37 604 585,72	Eingezahlte Kommandit-Anteile	200 000 000
Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken	7 272 370,41	Allgemeine (gesetzliche) Reserve	57 300 000
Wechsel und unterzinsliche Schakanweisungen		Besondere Reserve	24 000 000
a) Wechsel und unterzinsliche Schakanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	232 367 007,69	Kreditoren	
b) eigene Akzepte	—	a) Kontroverpflichtungen	411 188,00
c) eigene Ziehungen	—	b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	13 757 256,70
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	232 367 007,69	c) Guthaben deutscher Banken u. Bankfirmen	42 650 422,53
Notroguthaben bei Banken und Bankfirmen	52 095 554,97	d) Einlagen auf provisorischer freier Rechnung	
Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere	110 386 457,53	1. innerhalb 7 Tagen fällig	121 742 688,28
Vorschüsse auf Waren und Warenbesicherungen davon am Bilanztag gedeckt	118 662 822,63	2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	79 857 704,62
a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine	43 976 155,30	3. nach 3 Monaten fällig	62 721 432,28
b) durch andere Sicherheiten	14 366 642,01	e) sonstige Kreditoren	
Eigene Wertpapiere		1. innerhalb 7 Tagen fällig	184 407 452,54
a) Anleihen u. verzinsliche Schakanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	20 456 056,37	2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig	94 091 863,53
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	2 848 550,22	3. nach 3 Monaten fällig	486 536,45
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	7 601 942,41	Akzepte und Schecks	
d) sonstige Wertpapiere	6 311 754,61	a) Akzepte	233 626 555,77
Konfunktional-Beteiligungen	46 620 350,52	b) noch nicht eingelöste Schecks	5 199 474,51
Beteiligung bei der Norddeutschen Bank in Hamburg	50 000 000	Außerdem An- und Vorkaufsverpflichtungen	52 643 348,77
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	56 669 098,18	Eigene Ziehungen	—
Debitoren in laufender Rechnung		davon für Rechnung Dritter	—
a) gedeckt	283 120 277,70	Weitergebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—
davon durch börsengängige Effekten gedeckt	154 230 238,30	David Hansemann'sche Pensionskasse	5 104 114,82
b) ungedeckt	102 757 872,33	Hierzu Überweisung aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung von 1912	300 000
Außerdem An- und Vorkaufsverpflichtungen	52 643 348,77	Adolph von Hansemann-Stiftung	505 910,64
Effekten-Vestände der Pensionskasse und der Stiftungsfonds	5 847 302,80	Schoeller-Stiftung	222 010,70
Mobilien	222 157,70	Sonstige Stiftungsfonds für die Angestellten der Gesellschaft	288 150,98
Baugebäude in Berlin, London, Bremen, Frankfurt a. M., Mainz, Frankfurt a. O. und Essen	19 422 562,01	Noch nicht abgehobene Dividenden der früheren Jahre	28 602
		Reserve für neu erworbene Immobilien und Neubauten	3 000 000
		Hierzu Überweisung aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung von 1912	1 000 000
		Rückstellung für Talonsteuer	758 571,45
		Hierzu Überweisung aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung von 1912	272 857,15
		10% Dividende auf 200 000 000 Kommandit-Anteile	20 000 000
		Tantieme des Aufsichtsrats	631 578,94
		Gewinn-Beteiligung der Geschäftsinhaber	2 305 263,16
		Übertrag auf neue Rechnung	1 209 022,75
			160 266 663,89

Gewinn- und Verlust-Rechnung 1912.

Soll.		Haben.	
№	§	№	§
Verwaltungskosten einschließlich Tantieme der Angestellten	12 093 741,70	Saldo-Vortrag aus 1911	1 376 901,04
Steuern	1 956 281,92	Effekten	4 034 596,16
Au verteilender Reingewinn	25 718 722	Kurswechsel	1 459 716,67
		Kupons	164 734,71
		Verfallene Dividenden	216
		Provision	9 738 676,91
		Diskont und Zinsen	14 895 777,70
		Beteiligung bei der Norddeutschen Bank in Hamburg	5 000 000
		Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen	3 098 126,43
			39 768 745,62

Disconto-Gesellschaft in Berlin.

Der Gewinnanteilschein Nr. 87 unserer Kommandit-Anteile wird mit **Mark 60.—** für die Stücke von **600 Mark** „ **120.—** für die Stücke von **1200 Mark** vom **18. März 1913 an**

- in **Berlin** bei unserer Kuponkasse, W., Behrenstr. 42
Bremen
Essen a. R.
Frankfurt a. M.
Frankfurt a. O.
Höchst a. M.
Homburg v. d. H. bei unserer Niederlassung.
Mainz
Offenbach a. M.
Potsdam
Saarbrücken
Wiesbaden
Hamburg bei der **Norddeutschen Bank in Hamburg** in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bezahlt.
 Die Auszahlung erfolgt ferner vom 18. März bis zum 30. April 1913 auch noch bei folgenden weiteren Stellen:
 in **Aachen** bei der **Rheinisch-Westfälischen Disconto-Gesellschaft A.-G.**,
Augsburg bei der **Bayerischen Disconto- und Wechselbank A.-G.**,
Barmen bei dem **Barmer Bank-Verein Hinsberg, Fischer & Comp.**,
Breslau bei dem **Schlesischen Bankverein**,
 „ „ **Bankhause E. Heimann, G. v. Pachaly's Enkel**,
Cassel bei dem **Bankhause L. Pfeiffer**,
Dresden bei der **Allgemeinen Deutschen Creditanstalt, Abteilung Dresden**,
Elberfeld bei der **Bergisch-Märkischen Bank**, dem **Bankhause von der Heydt-Kersten & Söhne**,
Frankfurt a. M. bei der **Deutschen Effecten- und Wechselbank**,
Halle a. S. bei dem **Halleschen Bankverein von Kulisch, Kaempff & Co.**,
Hannover bei der **Hannoverschen Bank**, dem **Bankhause Hermann Bartels, Ephraim Meyer & Sohn A. Spiegelberg**,
 in **Karlsruhe** bei der **Süddeutschen Disconto-Gesellschaft N.-G.**, dem **Bankhause Veit L. Homburger, Straus & Co.**,
 in **Köln** bei dem **Bankhause Sal. Oppenheim jr. & Cie.**,
Leipzig bei der **Allgemeinen Deutschen Creditanstalt** und bei deren Abteilung **Becker & Co.**,
Magdeburg bei dem **Magdeburger Bankverein**, **Bankhause F. A. Neubauer**,
Mannheim bei der **Süddeutschen Diskonto-Gesellschaft A.-G.**,
Meiningen bei der **Bank für Thüringen vormals B. M. Strupp A.-G.**,
München bei der **Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank**,
 bei der **Bayerischen Vereinsbank**,
Nürnberg bei der **Bayerischen Disconto- und Wechselbank A.-G.**,
Stuttgart bei der **Stahl & Federer A.-G.**, **Königlich Württembergischen Hofbank, G. m. b. H.**
 Berlin, den 18. März 1913.
Direktion der Disconto-Gesellschaft.

Sämtliche Impressen für freiwillige Feuerwehren

Stammrolle, 4seitig, das Stück 10 Pf., Einleitungs-Journale, 4seitig, das Stück 8 Pf., Bestandsveränderung, 4seitig, das Stück 8 Pf., Personalien über die zur Deforierung für langjährige Dienstzeit vorgeschlagenen Feuerwehrmänner, 4seitig, das Stück 15 Pf., Impressen für Löschinspektoren, 2seitig, das Stück 10 Pf. 62.V
 Zu beziehen von
Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe, Karlsruhstraße 18.

Gürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.
2.317.2.1 Mannheim. Der Verlagbuchhändler **Rudolf Wasse** in Berlin S. W. 19, Jerusalemstraße 46/8, Prozeßvollmächtigter: Justizrat **Wasse** und **Fritz Cohn** in Berlin W. 9, Leipzigerplatz 3, klagt gegen den Buchhändler **Hermann Girisch**, dessen Aufenthalt unbekannt ist, zuletzt in Mannheim, D 4, 6 wohnhaft, aus Kauf und Lieferung von Exemplaren des Berliner Tageblatts in der Zeit vom Juni bis Oktober 1912 mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 23 M. 46 Pf. nebst 6 vom Hundert Zinsen seit 1. November 1912 zu bezah-

len und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
 Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Groß-Amtsgericht in Mannheim, 2. Stod, Zimmer 113, auf **Freitag den 6. Juni 1913, vormittags 9 Uhr**, geladen.
Mannheim, 18. März 1913.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts S. 4.
2.318.2.1 Raftatt. Die **Spar- und Darlehnsgasse Vieftigheim, r. G. m. u. S.**, Prozeßvollmächtigter: Rechts-anwalt **Pleijger** in Raftatt, klagt gegen **Lambert Fettel** Ehefrau von **Vietigheim**, zurzeit an unbekanntem Orten abwesend, Klägerin behauptet,

Frau Fettel, die mit ihrem Ehemann in Gütertrennung lebe und mit Einwilligung ihres Ehemanns ein selbständiges Erwerbsgeschäft (Kartoffelhandel) betrieben habe, sei ihr aus Darlehen auf Schuldschein am 7. März 1912: 60 M., am 22. März 1912: 100 M., am 9. April 1912: 80 M., und am 21. April 1912: 80 M. schuldig geworden, habe diese Beträge von den genannten Tagen an mit 4% Prozent zu verzinsen und innerhalb der nächsten 6 Monate heimzahlen verprochen.
 Der Klageantrag geht auf kostenfällige vorläufig vollstreckbare Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 270 M. nebst 4% Proz. Zins aus 80 M. vom 7. März

1912, aus 100 M. vom 22. März 1912, aus 80 M. vom 9. April 1912 und aus 80 M. vom 21. April 1912 an.
 Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird die Beklagte auf **Mittwoch den 14. Mai 1913, vormittags 10 Uhr**, vor Großh. Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 237, geladen.
Raftatt, 17. März 1913.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.
2.319.2.1 Raftatt. **Ernst Schmitt, Sattler, Ludwig Nag, Schmiedemeister, und Stefanie Schmitt, Näherin**, alle in Vietigheim, und vertreten durch Rechtsanwalt **Pleijger** in Raftatt, klagt gegen die **Lambert Fettel** Ehe-

frau von **Vietigheim**, jetzt an unbekanntem Orten abwesend, Kläger behauptet, Frau Fettel, die mit ihrem Ehemann in Gütertrennung lebe und mit seiner Einwilligung ein selbständiges Erwerbsgeschäft (Kartoffelhandel) betrieben habe, schulde aus Warenkauf und bezog. Arbeitslohn an **Ernst Schmitt** 22 M. 15 Pf., an **Ludwig Nag** 20 M. 94 Pf. und an **Stefanie Schmitt** 46 M. 30 Pf.
 Der Klageantrag geht auf vorläufig vollstreckbare, kostenfällige Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der genannten Beträge nebst 4 Prozent Zins hieraus vom Klagezustellungstage an.
 Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird die Beklagte auf

Mittwoch den 14. Mai 1913, vormittags 10 Uhr, vor Großh. Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 237, geladen.
Raftatt, 17. März 1913.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.
2.322. Bruchsal. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kanna Bender** in Hittingen ist zur Abnahme der Schlussrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis Termin bestimmt auf **Mittwoch den 9. April 1913, vormittags 9 1/2 Uhr**, vor dem Großh. Amtsgericht III, 2. Stod, Zimmer Nr. 16.
Bruchsal, 18. März 1913.
Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe.

Die Beweise für die Existenz von Molekülen und die Sichtbarmachung der Molekularstruktur von Kristallen durch Röntgenstrahlen

Von Geh. Hofrat Dr. O. Lehmann Professor an der Techn. Hochschule, Karlsruhe

Sonderabdruck aus dem 25. Band der Verhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins, Karlsruhe.

(58 Seiten mit 9 Abbildungen.)

Preis M. 1.20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag.

Pfälzische Hypothekenbank.

Bilanz am 31. Dezember 1912.

Aktiva.			
1. Inventar			11 838.90
2. Kasse, Reichs- und Notenbank			457 495.84
3. Wechsel			2 287 976.30
4. Wertpapiere			2 340 972.95
5. Schuldner			
Guthaben bei Banken	3 857 444.84		
Lombard-Darlehen	108 603.61		
Zinsen- u. Annuitätenrückstände	91 203.90		
Zinsen u. Annuitäten fall. am 1. Jan. 1913	4 739 334.79	8 796 587.14	
6. Hypotheken-Darlehen			470 756 557.22
Hiervon i. Hypothekenregister eingetragen	466 109 648.71		
7. Kommunal-Darlehen, sämtlich im Kommunal-Darlehensregister eingetragen			3 847 847.31
8. Grundstücke: Wohngebäude	124 817.77		
Sonstige	40 000.-	164 817.77	
9. Wertpapiere d. Beamten-Unterstützungsfonds			1 079 380.23
10. Reichsstempel auf einmalig noch nicht ausgegebene Hypothekenscheine und Kommunal-Obligationsanleihen			56 352.-
11. Zinsen aus Darlehen, berechnet bis 31. Dezember 1912			1 474 336.80
			491 274 162.46
Passiva.			
1. Aktien-Kapital			19 000 000.-
2. Hypothekendarlehen			
zu 3 1/2%	240 336 500.-		
verloste	385 500.-	240 722 000.-	
zu 4%	205 031 600.-		
verloste	75 200.-	205 106 800.-	445 828 800.-
3. Kommunal-Obligationsanleihen zu 4%			1 138 400.-
4. Kapital-Reservefonds			7 920 000.-
5. Reservefonds II			4 000 000.-
6. Reservefonds III			350 000.-
7. Rückstellungen-Konto			380 379.50
8. Talons-Steuer-Reserve			196 046.80
9. Zinsen-Reserve			518 518.11
10. Provisions-Reserve			189 380.34
11. Disagio-Reserve			
a) Agiovorträge	115 249.65		
b) Disagiovorträge	2 652 568.95	2 767 818.60	
12. Konto für gemeinnützige Zwecke			17 371.07
13. Beamten-Unterstützungsfonds			1 085 878.65
14. Erben von Clemm-Stiftung			44 920.20
15. Gläubiger in laufender Rechnung			831 231.58
16. Innerhobene Gewinnanteilscheine			450.-
17. Innerhobene Zinsscheine			1 930 160.25
18. Hypothekendarlehen-Zinsen, berechnet bis 31. Dezember 1912			1 604 716.76
19. Gewinn			
Vortrag von 1911	277 144.72		
Gewinn in 1912	3 192 946.48	3 470 091.20	
			491 274 162.46

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Soll.		Haben.	
1. Geschäftskosten			
Allgemeine Lasten			329 656.35
Steuern und Abgaben			534 580.96
Kosten des Pfandbrief-Geschäfts			
a) Reichsstempelabgaben	120 310.-		
b) Sonstige	216 729.49	337 039.49	
2. Abschreibung auf Wertpapiere			51 506.80
3. Hypothekendarlehen-Zinsen			16 500 389.53
4. Kommunal-Obligations-Zinsen			46 471.70
5. Gewinn			3 470 091.20
			21 269 736.03
1. Vortrag aus dem Jahre 1911			277 144.72
2. Wechsel- und Wertpapiere-Zinsen			235 221.63
3. Zinsen aus laufender Rechnung			179 934.25
4. Hypothekendarlehen-Zinsen			20 101 510.63
5. Kommunal-Darlehens-Zinsen			161 281.29
6. Provisions- u. Abschreibungskosten			314 643.51
			21 269 736.03

Ludwigshafen a. Rh., den 1. März 1913.

Pfälzische Hypothekenbank. In der heutigen Generalversammlung wurde die Dividende für das Jahr 1912 auf 9% = Mk. 90.- für jede Aktie festgesetzt, welche sofort auszubezahlen ist.

Ludwigshafen a. Rh., den 17. März 1913.

Die Direktion.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

Effentliche Zustellung einer Klage.

2316.21 Durlach. Die Firma Ebersberger & Nees, Zuckermehlfabrik in Karlsruhe, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dieß, Cantor- und Kirchenbauer in Karlsruhe, klagt gegen den Karl Köhler, Händler, früher in Durlach, Wilhelmstraße 7, unter der Behauptung, daß Beklagter der Klägerin aus Warenlieferung den Betrag von 272.26 M. schulde, mit dem Antrage auf Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 272.26 M. nebst 5 Proz. Zinsen hieraus seit dem Klagezustellungstage und zur Ertragung der Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Arrestverfahrens.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Durlach auf Dienstag den 20. Mai 1913, vormittags 9 Uhr, geladen.

Durlach, 18. März 1913. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

2315.21 Freiburg. Die Kaufmann Alfred Käfer Ehefrau Mina geb. Reil in Geisingen in Baden, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schwenk in Freiburg i. B., klagt gegen ihren genannten Ehemann, zuletzt in Freiburg i. B., Turnfeststr. 53, jetzt an unbekanntem Orte abwesend, mit dem Antrage, denselben zur Zahlung von a) 2449 M. 80 Pf. nebst 4 Prozent Zins hieraus vom 25. Dezember 1912 als Ersatz für in die Ehe eingebrachte Gut der Klägerin; b) von monatlich 40 M., in Vierteljahresraten jeweils vorauszahlbar und beginnend mit dem 25. Dezember 1912, als Unterhaltsrente zu verurteilen, auch daß er in die Auszahlung der bei Gr. Hauptsteueramt Freiburg laut Hinterlegungschein Post 84 Nr. 33 hinterlegten 2685 M. 80 Pf. nebst Zinsen einwilligen habe, und das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Großh. Landgerichts in Freiburg i. B. auf Freitag den 16. Mai 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Anschlag der Klage bekannt gemacht.

Freiburg i. B., den 18. März 1913. Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

2320.21 Achern. Über das Vermögen des Vätermeisters Edward Weber in Durlach wurde heute am 18. März 1913, nachmittags 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Nees dahier wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 9. April 1913 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wurde Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte a) zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, b) zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, 17. April 1913, vormittags 10 1/2 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Achern, 2. Stod., Zimmer Nr. 34/35.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeindeführer zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der

Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 4. April 1913 Anzeige zu machen.

Achern, 18. März 1913. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

2305. Bruchsal. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schlossermeisters Karl Hädelstab in Bruchsal ist Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Einstellung des Konkursverfahrens bestimmt auf

Donnerstag, 10. April 1913, vormittags 11 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht I, Zimmer Nr. 9, 2. Stod., Bruchsal, 15. März 1913. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

2304. Freiburg. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Leo Waldruff hier, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf

den 11. April 1913, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Holzmartplatz Nr. 6, 2. Stod., Zimmer Nr. 6, Freiburg, 15. März 1913. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts IV.

2306. Gengenbach. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Hölzlewis Albert Lehmann in Unterharmersbach wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins heute aufgehoben.

Gengenbach, 14. März 1913. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

2308. Mannheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Möbus Sohn, Inhaber Adolf Möbus, in Mannheim, ist Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über den vom Konkursverwalter gestellten Antrag auf Einstellung des Verfahrens, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist, bestimmt auf

Freitag den 11. April 1913, vormittags 11 Uhr, 2. Stod., Zimmer 111. Im Falle der Zustimmung der Gläubigerversammlung gilt dieser Termin zugleich als Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Mannheim, 14. März 1913. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts S. 7.

2305. Forstheim. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Gipfermeisters Johann Kammerer in Forstheim ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Erhebung etwaiger Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Mittwoch den 16. April 1913, vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht, 2. Stod., Zimmer Nr. 19.

Die Gebühren und Auslagen des Konkursverfahrens wurden auf 735 M. 05 Pf. und diejenigen des Gläubigerausschusses auf zusammen 60 M. festgesetzt.

Forstheim, 14. März 1913. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts A IV.

2325. Sinsheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gattin Georg Deuber Ehefrau Luise geb. Schreiner in Grombach ist infolge eines von der Gemeindeführerin gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleichsvergleichstermin anberaumt auf

Mittwoch den 9. April 1913, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte hier. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Sinsheim, 14. März 1913. Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

2306. Triberg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Uhrfabrikanten Ferdinand Pfundstein in Triberg ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung

über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses auf

Samstag den 12. April 1913, vormittags 10 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht I in Triberg, Zimmer Nr. 6, bestimmt.

Das Honorar des Konkursverwalters wurde auf 625 M., dessen Auslagen auf 386 M. 23 Pf. festgesetzt.

Triberg, 15. März 1913. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Konkursverfahren.

2326. Waldbrunn. Über das Vermögen des Polizeidiener Georg Geiser in Waldbrunn wurde heute am 18. März 1913, vormittags 10.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt A. H. Gerker in Waldbrunn wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 8. April 1913 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 16. April 1913, nachmittags 4 Uhr, Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindeführer zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. April 1913 Anzeige zu machen.

Waldbrunn, 18. März 1913. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Verstorbene Bekanntmachungen.

Die Lieferung von 3500 gußeisernen Rohrstücken von 40 cm Länge, 8 mm Wandstärke und 40 mm Lichterweite ist zu vergeben.

Die Lieferungsbedingungen können bei unserer Expedition eingesehen oder daselbst gegen Einzahlung von 20 Pf. bezogen werden.

Schriftliche Angebote mit Preisangabe für ein Rohrstück sind bis 31. März d. J., vormittags 10 Uhr, bei uns einzureichen.

Zuschlagsfrist 10 Tage. Karlsruhe, 17. März 1913. Gr. Oberdirektion d. Wasser- und Straßenbaues.

Wasserlieferung.

Die Gemeinde Ivesheim verpachtet im Wege des öffentlichen Angebots die erforderlichen Lieferungen und Arbeiten zur Hersteinung des Rohrnetzes für die Wasserlieferung der Gemeinde. Es sind 7000 m Leitungslänge mit Rohren von 40 bis 175 mm Lichtweite herzustellen u. eine größere Anzahl von Schiebern und Hydranten in das Rohrnetz einzubauen.

Angebote wollen bis Samstag den 5. April d. J., vormittags 10 Uhr, bei dem Gemeinderat in Ivesheim eingereicht werden.

Pläne und Bedingungen liegen auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle zur Einsicht auf, von da können auch Angebotsformulare bezogen werden. Heidelberg, 19. März 1913. Gr. Kulturinspektion.

2302.21 Karlsruhe, 19. März 1913. Gr. Bahnbauinspektion II.

Tiefbauarbeiten für den Ausbau des Rangierbahnhof Offenburg nach Finanzministerial-Verordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. Vergütung insgesamt über getrennt nach Los.

Los I: Erdarbeiten (Ausbau 4500 cbm, Auffüllung 11000 cbm); Los II: Gleisarbeiten (5000 m); Los III: Maurerarbeiten (Ausbau 160 cbm, Beton 280 cbm, Glattestrich 300 qm); Los IV: Lieferung von Kies u. Sand (2000 cbm); Los V: dazgl. von Steinblöcken (1600 cbm). Zeichnungen und Bedingungen an Werklagen bei hiesiger Dienststelle (Rheinstraße 2) zur Einsicht, dort auch Abgabe der Angebotsformulare. Angebote verschlossen, postfrei und mit der nötigen Aufschrift, bis längstens Montag den 31. März 1913, vormittags 10 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist zwei Wochen.

Offenburg, 15. März 1913. Gr. Bahnbauinspektion II.

Gebäudearbeiten zum Gebäude für die Entschlackungsanlage im hiesigen Bahnhof nach Finanzministerial-Verordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. Grab- u. Maurer-, Zimmer-, Flecht-, Verputz-, Schreiner-, Glaser-, Schlosser-, Anstreicher- und Installationsarbeiten, eiserne Fenster u. Walschleifenlieferung. Zeichnungen, Bedingungen und Arbeitsbeschriften an Werklagen auf unserem Hochbau-Bureau (Rheinstraße 4) zur Einsicht, dort auch Abgabe der Angebotsformulare. Angebote verschlossen, postfrei und mit Aufschrift versehen, bis längstens Montag den 31. d. M., vormittags 10 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage.

Offenburg, 18. März 1913. Gr. Bahnbauinspektion II.

Rhein- und Mainum-Schlagsverkehr zwisch. Oesterreich u. Belgien-Holland.

Auf 1. April 1913 wird zum Tarif vom 1. Januar 1912 der Nachtrag I, enthaltend Änderungen und Ergänzungen auszugeben. Nähere Auskunft erteilen die Dienststellen.

Karlsruhe, 19. März 1913. Gr. Oberdirektion der Staatseisenbahnen.

Süddeutsch-österreich. Verkehr.

Im Eisenbahngütertarif, Teil II, Seite 3 und 9 erhält ab 20. März 1913 das Warenverzeichnis der Abteilung B des Ausnahmeariffs 60 folgenden Wortlaut:

„B. Porzellanerde (Glinacal, Kaolin), roh, auch durch mechanische Bearbeitung wie Sieben, Mahlen, Schlämmen und dgl. zur weiteren Verarbeitung vorbereitet, unverbündelt oder in Säcken.“

Die Gewichtsbefreiung für die Frachttaxe der Abt. B im Heft 3. If auf „10 t“ zu befrichtigen.

Karlsruhe, 18. März 1913. Gr. Oberdirektion der Staatseisenbahnen.

2314.21 Karlsruhe, 18. März 1913. Gr. Oberdirektion der Staatseisenbahnen.

6